



Herbsttagung 2015 der IGA_{plus} in Witzwil

Gewalttäterbehandlung auf kanadische Art

An der Frühlingstagung der IGA_{plus} war den Teilnehmenden das in Kanada entwickelte «Reasoning and Rehabilitation Programm» (R&R) vorgestellt worden. An der Herbsttagung wurde das Thema nochmals vertieft. Ausserdem erhielten die Teilnehmenden einen interessanten Einblick ins kanadische Strafvollzugssystem.

Der Vorstand der IGA_{plus} konnte an der Herbsttagung so viele Teilnehmende begrüssen wie noch nie: Mehr als 40 Personen aus den IGA_{plus}-Institutionen waren nach Witzwil gereist. Wie bereits an der Frühlingstagung stand das Thema «Gewalt und Gewalttäterbehandlung» im Zentrum der Tagung. Claudia Rath vom Forensisch-Psychiatrischen Dienst der Universität Bern (FPD) und Leiterin des Therapeuten-Teams in Witzwil, zeigte auf, wie Psychotherapie bei der Behandlung von Straftätern eingesetzt werden kann.

Bei der Arbeit in der Strafanstalt Witzwil orientiert man sich am «Reasoning and Rehabilitation Programm» (R&R), welches in Kanada entwickelt wurde. Das R&R-Programm setzt bei der Behandlung sowohl auf Gruppentraining als auch auf Einzelgespräche, in welchen die Inhalte aus ersterem wieder aufgenommen und vertieft werden. Ein solches Einzelgespräch mit einer in Witzwil inhaftierten Person konnte, natürlich mit Zustimmung dieser Person, live vor dem Plenum stattfinden. Dies ermöglichte den Teilnehmenden einen unmittelbaren Einblick in die Tätigkeit der Therapeutin.

Im Anschluss daran stellte Diego Betschart, ebenfalls Psychotherapeut in

Witzwil, den Teilnehmenden das kanadische Strafvollzugssystem vor. Betschart hatte kürzlich für ein Jahr im Hauptquartier des «Correctional Service of Canada» (CSC) in Ottawa gearbeitet. Der CSC ist in Kanada für den Vollzug aller Freiheitsstrafen über zwei Jahren zuständig. Durch die zentrale Organisation des Vollzugs konnten viele Prozesse standardisiert und Ressourcen gezielter eingesetzt werden. So wird jede verurteilte Person bei Straftritt in speziellen «Assessment Units» einer vertieften Begutachtung unterzogen und dann in Abhängigkeit der Bedürfnisse und Risiken in eine entsprechende Institution verlegt. Dank den Erkenntnissen aus den Eintrittsabklärungen können so wirksame Vollzugs- und Therapiepläne erstellt werden.

Kanada hat zudem eine lange Tradition in der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation ihrer Therapieprogramme. So können die Behandlungen stets verbessert werden, negative Entwicklungen oder nicht erfolgreiche Programme eruiert und verändert sowie die Effekte dieser Anpassungen wissenschaftlich ausgewiesen werden. Aktuell bauen der FPD der Uni Bern und der CSC eine Zusammenarbeit im Bereich der Gruppentherapien auf.

Editorial

Im vor Ihnen liegenden, ausnahmsweise dreiseitigen Newsletter informieren wir Sie über die in den Anstalten Witzwil durchgeführte Herbsttagung der IGA_{plus}. Erneut befassten wir uns mit dem Thema «Gewalt und Gewalttäterbehandlung – ein individueller Ansatz». Mit dem Beitrag von Diego Betschart, einem in den Anstalten Witzwil tätigen Psychologen, erhielten wir zudem Einblick in die Forschungszusammenarbeit des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes des Uni Bern mit Kanada.

In Anlehnung an den im letzten Newsletter veröffentlichten wissenschaftlichen Beitrag zum Thema «KoFako – Fluch oder Segen?», lesen Sie in dieser Ausgabe den interessanten Bericht «Neue Entwicklung in der Risikobeurteilung gemeingefährlicher Straftäter» am Beispiel der KoFako von Dr. iur. Dominik Lehner, Präsident der Konkordatlichen Fachkommission des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz. Wir wünschen Ihnen viel Spass beim Lesen und für das neue Jahr alles Gute.

Rolf Angst, Präsident IGA_{plus}

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zeigten sich von den Ausführungen der Referierenden beeindruckt. Darüberhinaus blieb ihnen an der Tagung aber auch wie immer genügend Zeit, um den informellen Kontakt zwischen den verschiedenen IGA_{plus}-Institutionen zu pflegen und zu vertiefen.

Aus der Praxis

Neue Entwicklungen in der Risiko- beurteilung gemeingefährlicher Straftäter

Seit Mitte der 90er-Jahre hat sich das systematische Risk Assessment bei Straftätern zu einem festen Bestandteil des Straf- und Massnahmenvollzugs in der Schweiz entwickelt. Seit 2007 sieht das Strafgesetzbuch den Einsatz von Fachkommissionen zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern vor. Ein Erfahrungsbericht.

Im Juli 2009 gründete die Strafvollzugskonkordatskonferenz der Nordwest- und Innerschweizer Kantone die konkordatische Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern, kurz KoFako. Sie löste verschiedene bis dahin tätige kantonale und interkantonale Fachkommissionen ab. Die KoFako besteht aus 27 Mitgliedern aus den Bereichen Vollzug (Einweiser, Bewährungshilfe, Institutionen), forensische Psychiatrie und Staatsanwaltschaft. Für die Beurteilung von jugendlichen Straftätern ist eine spezialisierte Kammer zuständig. Getagt wird in interdisziplinären Kammern mit je fünf Personen, ca. 45 Mal pro Jahr. Auf diese Weise werden knapp über 100 Straftäter und Straftäterinnen pro Jahr beurteilt.

Was heisst gemeingefährlich?

Diese Aufgabe ist keine einfache, wenn man bedenkt, dass schon die Definition des Begriffs der Gemeingefährlichkeit zu Diskussionen führt. Vor der KoFako gelten Personen als gemeingefährlich,

bei denen aufgrund ihrer Persönlichkeit oder infolge psychischer Störungen eine unmittelbare Gefahr für eine weitere schwerwiegende Straftat besteht, durch die sie die physische, psychische oder die sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigen. Konsultiert man das Strafgesetzbuch nach der Berechtigung und der Verpflichtung zur Vorlage eines Falles vor die Fachkommission, erscheint die «freiwillige Vorlage» nach Art. 75a des Strafgesetzbuches noch weitgehend¹ klar geregelt, sonst aber findet man sich in einem «Dschungel» von vagen und teils widersprüchlichen Gesetzesbestimmungen² wieder. Und trotz einem entsprechenden Merkblatt der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren Konferenz (KKJPD) gehen auch nach wie vor die Meinungen darüber auseinander, was überhaupt eine Vollzugsöffnung darstellt und was nicht.

Die KoFako beurteilt die von einem bestimmten Straftäter bei bestimmten Vollzugsöffnungen ausgehende Gemeingefährlichkeit. Das heisst, sie beurteilt die Wahrscheinlichkeit und das mögliche Schadensausmass allfälliger zu erwartender neuer schwerer Straftaten. Und sie gibt dort eine Empfehlung zur Ablehnung der Vollzugsöffnungen ab, wo die Wahrscheinlichkeit der Begehung der Straftat (Eintrittsrisiko) und/oder die Bedeutung des dadurch gefährdeten Rechtsguts (Schadensaus-

mass) die Eingehung dieses Risikos nicht zu rechtfertigen vermögen.

Der Gesellschaft verpflichtet

In den ersten fünf Jahren der KoFako haben sich bereits vier verschiedene Arbeitsgruppen mit der Arbeit der KoFako auseinandergesetzt, eine Arbeit, die sich immanent im Spannungsfeld stark divergierender Interessenslagen befindet. Dass die KoFako unabhängig und nicht weisungsgebunden ist, ermöglicht ihr letztlich eine unbefangene Herangehensweise, eine Art Satellitenblick. Anders als der direkt am Vollzugsverfahren beteiligte Therapeut, die Anstalt, der Einweiser, der Straftäter selbst oder dessen Rechtsvertreter, wägt die Kommission die in Frage stehenden Interessen ähnlich einem aussenstehenden Fachgutachter frei und unabhängig ab. Verpflichtet ist sie dabei der eigenen Professionalität. Weiter ist sie natürlich allen rechtsstaatlichen Vorgaben verpflichtet, ansonsten ihre Empfehlungen von den zuständigen kantonalen Behörden später nicht um-

Fortsetzung Seite 3

Vorstand IGA_{plus}

Präsident: Rolf Angst,
Haus Lägern, Regensdorf

Vizepräsident: Thomas Kneidl,
Wohnheim Lindenfeld, Emmen

Aktuar: Gernot Klein,
Wohnheim Adler, Frauenfeld

Finanzen: Muriel Santschi-Marti,
Stock Witzwil, Gampelen

Öffentlichkeitsarbeit: Tanja Veith,
Vollzugszentrum Klosterfiechten, Basel

Weiterbildung: Lucia Lanz,
Stiftung Satis, Seon

¹ Nicht geregelt ist im StGB, wer «die zuständige Vollzugsbehörde» ist. Damit wird die Frage, ob auch eine richterliche Instanz an die KoFako gelangen kann, dem kantonalen Recht, im vorliegendem Fall dem konkordatischen KoFako-Reglement überlassen

² LEHNER Dominik, Beurteilung der Gefährlichkeit - Arbeit mit Risiken, in Kriminalität, Justiz und Sanktionen, Bd. 13, Stämpfli Verlag 2011

gesetzt werden könnten. Sie ist zudem dem Schutz der Gesellschaft verpflichtet, wenn neue schwere Straftaten zu erwarten sind, aber auch dem Recht des Straftäters auf die Wiedererlangung seiner Freiheit, soweit keine neuen Straftaten zu erwarten sind.

Wichtig dabei: Die KoFako verfügt nicht selbst. Die zuständigen kantonalen Behörden können zugunsten oder zulasten des Straftäters von einer Empfehlung der KoFako abweichen, was in der Praxis auch vereinzelt immer wieder einmal vorkommt. In der Regel jedoch sind die Empfehlungen der Fachkommission für die zuständigen Instanzen nachvollziehbar und werden dementsprechend beachtet.

Risikofaktoren sind entscheidend

Den bisher wesentlichsten Entwicklungsschritt wagte die KoFako 2013 mit der Abschaffung der bis dahin verwendeten «Labeling-Praxis». Nach dieser Praxis wurde ein Straftäter ohne Einschränkung als gemeingefährlich betitelt. Kein Straftäter ist jedoch jederzeit und überall gemeingefährlich. Einmal als solche erkannte Risikofaktoren sind in ihrem Ausmass stark abhängig von Veränderungen in der Person des Straftäters (therapeutische Fortschritte, Copingstrategien etc.) und der unmittelbaren Umgebung des Straftäters. Letztere schränkt die faktischen Möglichkeiten der Begehung einer neuen Straftat unmittelbar ein oder aber fördert sie.

Weil sich die Arbeit ausschliesslich auf die zur Verfügung stehenden Unterlagen stützt, sieht das geltende Reglement der KoFako ähnlich einem rechtlichen Gehör die Möglichkeit einer Anhörung des Straftäters oder der Straftäterin vor, sofern dies beantragt wird. Die zuständige Kammer der Fachkommission berät die ihr unterbreiteten Fälle unter Verwendung des von Professor Volker Dittmann erarbeiteten Kriterienkatalogs. Sie erstellt dabei eine tatzzeit-

nahe Delikthypothese und eine aktuelle Delikthypothese für die in Erwägung gezogenen Vollzugsöffnungen. Sie benennt die von ihr als wesentlich erkannten Risikofaktoren bei der Gewährung von bestimmten Vollzugsöffnungen und wägt diese gegenüber dem Interesse des Straftäters selbst und der Gesellschaft an dessen Wiedereingliederung ab. Die sich aus dieser Abwägung ergebende Empfehlung bezüglich Vollzugsöffnungen erlässt sie neu unmittelbar nach der Beratung in der Form eines Dispositivs. Eine begründete Beurteilung folgt nach Zirkulation bei den Kammermitgliedern.

Risk Assessment als junge Entwicklung

Wie ein Fachgutachten auch, kann die Beurteilung durch die KoFako natürlich bestritten werden. Sie ist jedoch genau so wenig direkt anfechtbar wie ein Fachgutachten, ein Therapiebericht oder ein Führungsbericht. Eine KoFako-Beurteilung stellt nur eine von mehreren Entscheidungsgrundlagen im Verfahren vor der zuständigen kantonalen Behörde dar. Rechtlich anfechtbar ist einzig die auf eine Beurteilung der Fachkommission gestützte Verfügung der zuständigen kantonalen Behörde, soweit der Beschwerdeführer ein aktuelles und schützenswertes Interesse an der Aufhebung des Entscheids geltend zu machen vermag.

Systematisches Risk Assessment bei Straftätern ist eine vergleichsweise junge Entwicklung, doch sie wird den Straf- und Massnahmenvollzug weiterhin stark beschäftigen. Wer die Beurteilung vornimmt, welche Methoden sich langfristig durchsetzen werden und welche Instrumente (Assessment Tools) sich dabei bewähren werden, wird sich zeigen.

*Dominik Lehner,
Präsident Konkordatlische Fachkommission Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz*

Die Institutionen der IGA_{plus}

Anstalt Witzwil,

3226 Gamplen; Polizei- und Militärdirektion Kanton Bern

Halbgefängenschaft

Winterthur, 8411 Winterthur; Bewährung- und Vollzugsdienste Kanton Zürich

Haus Lägern,

8105 Regensdorf; JVA Pöschwies

Hotel Rössli

8750 Glarus; Verein Teen Challenge

Justizvollzugsanstalt

Realta, 7408 Cazis; Amt für Justizvollzug Kanton Graubünden

Steinhof

3400 Burgdorf; Polizei- und Militärdirektion Kanton Bern

Strafanstalt Saxerriet,

9456 Salez; Amt für Justizvollzug Kanton St. Gallen

Vollzugszentrum

Klosterfiechten, 4052 Basel; Amt für Justizvollzug Kanton Basel-Stadt

Wohnheim Adler,

8500 Frauenfeld; Verein Wohnheim Adler

Wohnheim Lindenfeld,

6032 Emmen; Verein Wohnheim Lindenfeld

Wohnheim Satis

5703 Seon; Stiftung Satis

zsge-Neugut

8002 Zürich; Zürcher Stiftung für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge

Impressum

Herausgeberin: IGA_{plus}, c/o Vollzugszentrum Klosterfiechten, 4052 Basel

Text & Layout: Stefan Feldmann
Kommunikation & Öffentlichkeitsarbeit,
8610 Uster